STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 360/2019

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen: 2

Az.: 110, ap

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.11.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	26.11.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2019 bis 2024.

Begründung:

Gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist die Geltung der Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Stadtrates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Stadtrat ein halbes Jahr Zeit, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (in unserem Fall 30 Ratsmitglieder) über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung.

Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport, solange auch ohne Ratsbeschluss, bis der Stadtrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit eine eigene Geschäftsordnung beschließt.

Die bisherige Geschäftsordnung wurde redaktionell überarbeitet und weitestgehend an die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte angepasst.
Neu aufgenommen wurde „§ 29 Vorsitz in den Ausschüssen“. Dies war in der bisherigen Geschäftsordnung des Stadtrates – entgegen der Mustergeschäftsordnung – nicht explizit enthalten.

Neustadt an der Weinstraße, 25.10.2019

Oberbürgermeister